

Wolfgang Kleindienst  
Kreistagsmitglied Unabhängige Bürgervertretung  
Saale-Orla-Kreis - UBV  
Kastanienallee 4a  
07381 Pößneck  
E-Mail: [w.kleindienst@t-online.de](mailto:w.kleindienst@t-online.de)  
Tel.: 03647 423223



Pößneck, den 17. September 2024

## Pressemitteilung

### Katzenschutzverordnung beschlossen UBV Antrag im Kreistag erfolgreich

Tierschützer, Bürgermeister und Verwaltungen von Gemeinden und Städten haben uns angesprochen eine „Katzenschutzverordnung“ im Kreistag zu beantragen. Dem sind wir gern nachgekommen.

Zum Schutz frei lebender Katzen im Saale-Orla-Kreis hatte die UBV zur Kreistagsitzung am 09.09.24 beantragt, eine s.g. „Katzenschutzverordnung“ gemäß § 13 b Tierschutzgesetz, mittels **möglicher Kastrationspflicht, Registrierung und Kennzeichnung** zu erarbeiten, im zuständigen Ausschuss zu beraten und dann dem Kreistag vorzulegen. Dem UBV Antrag wurde mit großer Mehrheit zugestimmt. **Die UBV ist hoch erfreut, dass nun der Tierschutz gestärkt wird.**

Auch im Saale-Orla-Kreis nehmen die herrenlosen, verwilderten Katzen zu, so dass aus Gründen des Tierschutzes Handlungsbedarf besteht. Bereits 2016 wurde per Kabinettsbeschluss der Thüringer Landesregierung eine Verordnung zum Schutz frei lebender Katzen verabschiedet. Tierschutzorganisationen und Veterinärämter hatten in der Vergangenheit wiederholt darauf aufmerksam gemacht und Abhilfe gefordert. In Regionen, in der zu viele streunende Katzen herumlaufen, können Länder und Kommunen eine Kastrationspflicht einführen. Ungesicherter Freigang für fortpflanzungsfähige Katzen kann von den jeweiligen Landesregierungen verboten oder eingeschränkt werden. **Im Tierschutzgesetz steht außerdem, dass Katzen, die unkontrollierten freien Auslauf haben, gekennzeichnet und registriert werden müssen** – etwa mit einem Mikrochip. So können Katzenhalter, die ihre fortpflanzungsfähige Katze unkontrolliert draußen herumlaufen lassen, ermittelt und zur Verantwortung gezogen werden. Die Pflicht zur Kastration der freilaufenden Katzen bzw. des Verbot des unkontrollierten Auslaufs fortpflanzungsfähiger Katzen ist ein verhältnismäßiges Mittel, um Leiden, Schmerzen und Schäden der zukünftigen Katzenpopulation einzudämmen.

Was würde das z.B. bedeuten? Ein Tierarzt nimmt den chirurgischen Eingriff der Kastration vor. Die Kennzeichnung muss durch einen elektronisch lesbaren Transponder erfolgen (ebenfalls durch den Tierarzt). Die Haltungsperson der Katze ist dafür verantwortlich. Das wäre laut Verordnung der- oder diejenige, der „die tatsächliche Bestimmungsmacht über eine Katze in eigenem Interesse und nicht nur vorübergehend ausübt und das wirtschaftliche Risiko des Verlusts des Tieres trägt“ und / oder wer Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

Wolfgang Kleindienst  
Kreistagsmitglied UBV